

Gemeinde-Nachrichten

Gemeinde Unterwellenborn

mit den Ortsteilen Birkigt, Bucha, Dorfkulm, Goßwitz, Könitz,
Langenschade, Lausnitz, Oberwellenborn, Unterwellenborn

Nr. 14

Freitag, 24.07.2009

4. Jahrgang

AMTLICHER TEIL

GEMEINDEVERWALTUNG UNTERWELLENBORN

LANDTAGSWAHLEN

- **Wahlbekanntmachung**
- **Bekanntmachung
über die Auslegung
des Wählerverzeichnisses und
die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Wahl zum
5. Thüringer Landtag
am 30. August 2009**

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Unterwellenborn
Ernst-Thälmann-Straße 19
07333 Unterwellenborn

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Gemeinde Unterwellenborn Andrea Wende
Bürgermeisterin

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Es wird an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Unterwellenborn kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der Firma Satz & Media Service, Straße des Friedens 1a, 07338 Kaulsdorf zum Einzelpreis von 2,23 Euro (incl. Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Gesamtherstellung, verantwortlich für Anzeigenannahme und kostenlose Verteilung:

Satz & Media Service Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1a
07338 Kaulsdorf
Tel. 03 67 33/2 33 15
Fax 03 67 33/2 33 16
E-mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Nächster Redaktionsschluss

Montag, 20.07.2009

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, 31.07.2009

Gemeinde/Stadt ¹⁾	Unterwellenborn
Landkreis	Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis	29 Saalfeld-Rudolstadt II

Wahlbekanntmachung

1. Am 30.08.2009 findet die

Wahl zum 5. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.²⁾

Zutreffendes ist mit gekennzeichnet.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk³⁾ ist in folgende⁴⁾ 10 Wahlbezirke eingeteilt:⁵⁾
(Zahl)

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
00101	OT Unterwellenborn-Haus der Gemeinde	Ernst-Thälmann-Str. 19, Foyer
00102	OT Unterwellenborn	AWO-Begegnungsstätte, Lausnitzweg 14
00201	OT Dorfkulm	Ortsstraße 13-Klubraum
00301	OT Langenschade	Hauptstraße 45 a, Mehrzweckgebäude
00401	OT Oberwellenborn	Am Dorfplatz 1, Gemeindehaus
00501	OT Birkigt	Heideweg 10, Kulturraum
00601	OT Goßwitz	Kamsdorfer Str.38; Vereinshaus Schacht Luise
00701	OT Bucha	Am Steinbühl 1; Feuerwehrgerätehaus
00801	OT Könitz	Bahnhofstraße 31 B; AWO-Begegnungsstätte
00901	OT Lausnitz	Lausnitz 38; Vereinshaus

Die Gemeinde ist in allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.⁶⁾

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

Vom bis

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um Uhr in

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Unterwellenborn, den **24.07.2009**

Die Gemeinde

Wende
Bürgermeisterin



Gemeinde/Stadt ² Unterwellenborn
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis 29 Saalfeld-Rudolstadt II

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 5. Thüringer Landtag am 30.08.2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde

Unterwellenborn					
liegt in der Zeit vom	20. bis 16. Tag vor der Wahl 10.08.2009 bis 14.08.2009				
während der Dienststunden ¹⁾	- von		bis		Uhr
und am	von		bis		Uhr -
Ort der Auslegung Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Str. 19 07333 Unterwellenborn- Einwohnermeldeamt, Zimmer 208 <small>2)</small>					

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist sein Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist,

spätestens am 16. Tag vor der Wahl
14.08.2009 bis 12.00 Uhr Uhr, bei der Gemeinde⁴⁾

Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Str. 19, 07333 Unterwellenborn, Einwohnermeldeamt, Zimmer 208

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

21. Tag vor der Wahl
09.08.2009

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name
29 Saalfeld-Rudolstadt II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

41. Tag vor der Wahl
20.07.2009

b) wenn er seine Wohnung ab dem in einen anderen Wahlbezirk
- innerhalb der Gemeinde
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum 21. Tag vor der Wahl 09.08.2009) oder die

nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum 16. Tag vor der Wahl 14.08.2009) versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist.

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

2. Tag vor der Wahl
28.08.2009

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 18.00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält

er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Wahlumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Unterwellenborn, 24.07.2009

Die Gemeinde

Wende
Bürgermeisterin



1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

2) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

3) Nichtzutreffendes streichen.

Aufhebungssatzung

zur Satzung über die Verwendung von Namen der Ortsteile der Gemeinde Unterwellenborn im Melde- und Ausweiswesen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2008 (GVBl. S. 345) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in seiner Sitzung am 3. Juni 2009 die folgende Aufhebungssatzung.

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Verwendung von Namen der Ortsteile der Gemeinde Unterwellenborn im Melde- und Ausweiswesen vom 23. April 2001, veröffentlicht in den Gemeinde-Nachrichten Nr. 05 vom 25. April 2001, wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterwellenborn, den 1. Juli 2009

Gemeinde Unterwellenborn


Wende
Bürgermeisterin



Aufhebungssatzung

zur Satzung über die Verwendung von Namen der Ortsteile der Gemeinde Goßwitz im Melde- und Ausweiswesen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in seiner Sitzung am 3. Juni 2009 die folgende Aufhebungssatzung.

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Verwendung von Namen des Ortsteils der Gemeinde Goßwitz im Melde- und Ausweiswesen vom 23. April 2001, veröffentlicht in den Gemeinde-Nachrichten Nr. 05 vom 25. April 2001, wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterwellenborn, den 1. Juli 2009

Gemeinde Unterwellenborn


Wende
Bürgermeisterin



Sitzungstermine

Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung findet statt:

am **Mittwoch, dem 5. August 2009**
um **18.00 Uhr**
in der **Jugendscheune Könitz**

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Eine öffentliche Gemeinderatssitzung findet im Anschluss daran statt:

ab **19.00 Uhr**
in der **Jugendscheune Könitz**

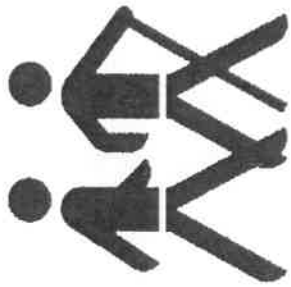
Hierzu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Tagespresse OTZ.

Allgemeiner Hinweis!

Die Sprechzeiten der Ortsbürgermeister in den Ortsteilen der Gemeinde entnehmen Sie bitte den örtlichen Aushängen!

ENDE AMTLICHER TEIL



Herzliche Einladung

zur öffentlichen GPS-Wanderung

am Sonntag, dem 16.8.09

Treffpunkt 13:30 Uhr an der Fußgängerbrücke unterhalb

von Hohenwarte

Wanderziele: Gleitschirmflugplatz Löhma

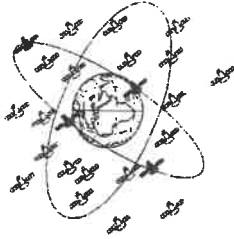
Streckenlänge: ca. 17 km Höhendifferenz ca. 340 m!

Rucksackwanderung mit Selbstverpflegung

Anmerkung: Die Veranstaltung ist geplant als Einführung in den Freizeitsport „Geocaching“. Wer keinen Internetzugang hat, kann um 12:30 Uhr im Schacht Luise die erforderlichen GPS-Koordinaten und die Cache-Beschreibung aus dem Internet laden. Die Beschäftigung mit der GPS-Technik und die Suche des Caches verzögert den Verlauf der Wanderung für Nicht-Cacher um ca. 1,5 Std.. Alternativ zur „großen Tour“ könnten Interessenten ab ca. 14:15 Uhr vom Parkplatz „Oberbecken“ an einer verkürzten Wanderung teilnehmen.

Weitere Informationen im Internet unter:

www.dorfklub.gosswitz.de/geocaching und
www.opencaching.de/viewcache.php?cacheid=119753



Einladung

zum 5. öffentlichen Themenabend

„Erfahrungsaustausch zu GPS und
PKW-Navigationssystemen“

am Freitag, dem 31.7. um 20:00 Uhr

im Bürgerhaus „Schacht Luise“ in Gosswitz

GNSS Galileo, GPS-8, Georeferenzierung
Geocaching Routenplanung, Google-Earth, UTM-Koordinate, GLONASS
Waypoints Google-Maps, Digitale Karte, Gauss-Krüger, Handy-Ortung
Flotten-Management GPS-Ortung, GPS-Track

Weitere Informationen im Internet unter:

www.dorfklub.gosswitz.de/gps

Dorfklub Gosswitz

Zu Ihrer Information werden die Durchwahlnummern der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn bekannt gegeben:

Bürgermeisterin	Frau Wende	03671 / 6731-11
Sekretariat	Frau Berk	03671 / 6731-11
Zentrale		03671 / 6731-0
Leiter Hauptamt	Herr Ensenbach	03671 / 6731-22
Kultur / Tourismus	Herr Ehmer	03671 / 6731-24
Personalamt / Zivildienst / Erziehungsgeld / Kita	Frau Schulze	03671 / 6731-23
Wohnungswesen / Mieten / Pachten	Herr Kratzsch / Herr Paschold	03671 / 6731-29
Organisation / Beschaffung	Frau A. Müller	03671 / 6731-13
Leiterin Ordnungsamt / Einwohnermeldeamt	Frau Gölitzer	03671 / 6731-31
Einwohnermeldeamt	Frau Knörner / Frau Binder	03671 / 6731-21
Friedhofsverwaltung / Feuerwehr	Frau Tischer	03671 / 6731-30
Ruhender Verkehr / Friedhofsverwaltung	Frau Gröttsch	03671 / 6731-16
Standesamt	Herr Kratzsch / Frau Bornmann	03671 / 6731-19
Leiterin Bauverwaltung	Frau Paetz	03671 / 6731-32
Bauverwaltung / Liegenschaften	Herr N. Müller	03671 / 6731-18
Bauverwaltung / GIS	Frau Rudolf / Herr Wulf	03671 / 6731-17
Leiterin Finanzverwaltung	Frau Storz	03671 / 6731-27
Kasse	Frau Porsch	03671 / 6731-28
Haushalt	Frau Dietzel	03671 / 6731-28
Steuern	Frau Bornmann	03671 / 6731-26
Planungszweckverband MHU	Frau Wende	03671 / 6731-11
Hausmeister	Herr W. Kaminsky	0175 / 446 06 07
Leiter Bauhof	Herr Barth	0160 / 746 10 73